

lll.

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/vö/35/4 vom 5. September 1978

Gemeinde Guntmadingen
Quartierplanung "Alten"

I.

Der Gemeinderat Guntmadingen hat für das Baugebiet "Alten" eine Quartierplanung durchgeführt. Die Planung umfasst einen Quartierplan, besondere Bauvorschriften für das Quartierplangebiet und einen Baulinienplan. Mit Schreiben vom 31. Juli 1978 ersucht der Gemeinderat Guntmadingen um Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat.

II.

Bei der Durchführung der Quartierplanung ist das in Art. 11 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden. Einsprachen sind nach den Angaben des Gemeinderates nicht eingegangen. In formeller Hinsicht sind damit keine Bedenken angebracht.

Materiell ist folgendes zu bemerken: In Art. 2 Satz 2 der besonderen Bauvorschriften wird die Anordnung von zwei Autoabstellplätzen pro Wohnung auf privatem Grund verlangt. Diese Vorschrift steht im Widerspruch zur Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 der Gemeindebauordnung, wonach für jede Wohnung ein Abstellplatz für Motorwagen vorzusehen ist. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes ist somit der zweite Satz von Art. 2 der besonderen Bauvorschriften von der Genehmigung auszuschliessen.

Im übrigen steht einer Genehmigung der durchgeführten Planung nichts entgegen.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Guntmadingen am 7. Juni 1978 beschlossene Planung für das Baugebiet "Alten", bestehend aus Quartierplan, besonderen Bauvorschriften und Baulinienplan, wird genehmigt.

Von der Genehmigung ausgeschlossen bleibt der zweite Satz von Art. 2 der besonderen Bauvorschriften.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Guntmadingen, unter Beilage je eines unterzeichneten Exemplars Quartierplan, besondere Bauvorschriften und Baulinienplan
- Baudirektion
- Planungsamt, unter Beilage je eines unterzeichneten Exemplars Quartierplan, besondere Bauvorschriften und Baulinienplan
- Rechtsdienst Baudirektion
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt

DER STAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.' or similar, written in a cursive style.

Verfügung

vom 2 Juni 2021

Beringen; Änderung der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick»

1.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 ersucht die Gemeinde Beringen um Genehmigung der Änderung der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick».

In Beringen gibt es insgesamt fünf rechtskräftige Quartierpläne. Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Integration der BNO Guntmadingen in die BNO Beringen erfolgte eine Überprüfung der rechtskräftigen Quartierpläne auf deren Inhalt und Notwendigkeit. Die Prüfung ergab, dass die Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick» an die IVHB und die bereits an die IVHB angepasste BNO anzupassen sind. Zudem werden überholte respektive nicht mehr erforderliche Regelungen überarbeitet oder gestrichen. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Vorschriften, die Situationspläne werden nicht geändert.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2020 beschlossen, die Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick» anzupassen und hat die Unterlagen zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Änderungen der Quartierpläne wurden vom 6. bis 25. November 2020 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Mit Beschluss vom 9. März 2020 verabschiedete der Gemeinderat Beringen die Änderungen der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick» bestehend aus den «Änderungen der Vorschriften» zur Genehmigung durch das Baudepartement. Es wurde keine Vorprüfung durchgeführt.

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen befasst. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderungen der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick» rechtmässig zustande gekommen sind. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurden die Änderungen der Quartierpläne öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen zum Quartierplan eingegangen.
2. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Genehmigung für die Änderungen der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick» erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat Beringen am 9. März 2020 beschlossenen Änderungen der Quartierpläne «Alten», «Industriezone», «Underem Benze» und «Sunneblick», bestehend aus den geänderten Vorschriften, werden genehmigt.
2. Mitteilungen an:
 - Gemeinderat Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen
(Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@sh.ch)

- Planungs- und Naturschutzamt, (claudius.neukomm@sh.ch) (unter Beilage der genehmigten Akten)
- Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@sh.ch)
- Bauinspektorat (roman.flueckiger@sh.ch)
- Grundbuchamt Kanton Schaffhausen (martin.alder@sh.ch)
- Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)
- Energiefachstelle (andrea.paoli@tg.ch)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (flurina.pescatore@sh.ch)

Schaffhausen, 2. Juni 2021

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat